

postfach 1084, 8610 uster
abenteuer
spielplatz
**HOLZ
WURM**

STATUTEN

Geschäftsstelle: Jugendsekretariat, Postfach 1084, Schulweg 4, 8610 Uster

Abenteuerspielplatz Holzwurm, 044/ 941 00 88

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen "Abenteuerspielplatz Holzwurm" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Uster.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Zweck des Vereins ist die Errichtung und Führung eines Abenteuerspielplatzes in Uster und die allgemeine Förderung der Freizeitangebote für Kinder, sowie Ferienlager und -aktionen

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus Familien- und Einzelmitgliedern
- Art. 5 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- Art. 6 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Tritt ein Mitglied vor Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus, ist trotzdem der laufende Jahresbeitrag zu entrichten.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszweckes und zur Bezahlung des Jahresbeitrages. Wer gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann als Mitglied durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Er hat jedoch Rekursrecht an die Vereinsversammlung.

III. Finanzierung und Verbindlichkeit

- Art. 8 Zur Lösung seiner Aufgabe gewinnt der Verein die Mittel durch:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen des Vereins
 3. Beiträge von Stadt Uster und Kanton Zürich
 4. Beiträge von gemeinnützigen Institutionen, Firmen und Privaten
- Art. 9 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt maximal Fr. 70.--.
- Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Die Organe des Vereins

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
1. die Vereinsversammlung
 2. der Vereinsvorstand
 3. die Rechnungsrevisoren
- Art. 12 Über sämtliche Verhandlungen der Vereinsorgane wird Beschlussprotokoll geführt.

V. Die Vereinsversammlung

- Art. 13 Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- Art. 14 Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage im voraus unter Mitteilung der Traktanden.
- Art. 15 Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:
1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung
 2. Genehmigung
 - a) des Jahresberichtes
 - b) der Jahresrechnung
 - c) des Budgets
 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 4. Wahl des Präsidiums, der Rechnungsrevisoren sowie des Vorstandes, ausgenommen das durch den Stadtrat zu wählende Mitglied.
 5. Kauf, Verkauf sowie die Belastung von Liegenschaften
 6. Die Auflösung des Vereins durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- Art. 16 Die Präsidentin/der Präsident oder die Stellvertretung führt den Vorsitz der Vereinsversammlung.
- Art. 17 Bei Abstimmungen durch die Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident oder die Stellvertretung hat den Stichentscheid.

VI. Der Vereinsvorstand

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern; davon steht der Stadt Uster 1 Sitz zu, sofern der Stadtrat nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Dieses Mitglied wird durch den Stadtrat gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- Art. 19 Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Art. 20 Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch das Präsidium, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/3 des Vorstandes dies schriftlich beim Präsidium verlangt. Der angestellte Leiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- Art. 21 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen des Vereins zu. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er wählt den Leiter und erstellt den Anstellungsvertrag.
- Art. 22 Der Vorstand legt der Vereinsversammlung Jahresbericht, Jahresrechnung sowie das Budget vor.
- Art. 23 Der Vorstand behandelt die Geschäfte der Vereinsversammlung und stellt derselben die entsprechenden Anträge.

Art. 24 Der Vorstand kann aus seiner Mitte und unter Beizug weiterer geeigneter Persönlichkeiten (Fachleute) Ausschüsse bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Diese stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

VII. Die Revisoren

Art. 25 Die Vereinsversammlung wählt für 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.
Die Revisoren prüfen wenigstens einmal im Jahr Kasse und Bücher des Vereins und statten der Versammlung schriftlich Bericht ab über die vorgelegte Jahresrechnung.

VIII. Unterschriftenberechtigung

Art. 26 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder VizepräsidentIn zusammen mit dem/der Kassier/erin oder AktuarIn.

IX. Verwaltungsjahr

Art. 27 Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

X. die Auflösung des Vereins

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 3 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Fall muss das Vereinsvermögen der Stadt Uster zufallen mit dem Ziel, dieses wieder zur Förderung der Freizeitgestaltung der Schulkinder zu verwenden.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Juli 1978 genehmigt. An der Vereinsversammlung vom 7. April 2002 wurde der Art. 4 revidiert und genehmigt. An der Vereinsversammlung vom 13. April 2003 wurde der Art. 9 und 10 revidiert sowie sprachliche Anpassungen an div. Artikel vorgenommen. An der Vereinsversammlung vom 3. Mai 2009 wurde der Artikel 1 revidiert und genehmigt. Die neuen Statuten treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

V. Lenz

C. Hofstetter

Uster, 3. Mai 2009